KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Fraktion der FDP

Interventionszeiten der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

- 1. Wie lange braucht die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt zwischen dem Eingang des Notrufs bis zum Eintreffen am Einsatzort (Interventionszeit) (bitte die Anzahl der insgesamt untersuchten Fälle angeben sowie die durchschnittlichen Interventionszeiten der Polizei nach Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils für die Jahre 2019, 2020 und 2021 aufschlüsseln)?
 - a) In wie viel Prozent der Fälle hat die Polizei mehr als zehn Minuten bis zum Eintreffen am Einsatzort gebraucht?
 - b) In wie viel Prozent der untersuchten Fälle waren es mehr als 20 Minuten?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zur Bearbeitung von polizeilich relevanten Notrufen verfügen die Einsatzleitstellen der beiden Polizeipräsidien über die Einsatzleitstellen-Software (ELST-SW) "Felis 11". Mit der ELST-SW werden für jeden Notruf, aus dem sich ein Einsatz ergibt, mit Beug zu Interventionszeiten unter anderem folgende Daten dokumentiert:

- Zeit des Bekanntwerdens des Sachverhaltes,
- Zeit der Auftragserteilung,
- Zeit des Eintreffens am Ereignisort,
- Zeit des Verlassens des Einsatzortes einschließlich der Abmeldung des Sachverhaltes.

Die ELST-SW verfügt allerdings über kein Auswerte-Tool, mit dem eine automatisierte statistische Erhebung oder Auswertung der Daten im Sinne der Anfrage erfolgen könnte. Die angefragten Daten liegen mithin nicht statistisch aufbereitet vor. Zur Beantwortung der Frage müssten in einem ersten Schritt alle dokumentierten Vorgänge aus dem Einsatzleitsystem in ein auswertbares Format exportiert werden. In einem nächsten Schritt müssten die Datenbankabzüge entsprechend der Kriterien sortiert und aufbereitet werden, um sie dann in einer lesbaren Statistik aufzubereiten. Für den angefragten Zeitraum von drei Jahren würde die Auswertung für die Notrufabfragestellen der Polizeipräsidien Neubrandenburg und Rostock die Aufbereitung von insgesamt 72 Datenbankauszügen mit jeweils circa 19 000 bis 24 000 Zeilen bezüglich der Zuordnung nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die Filterung nach Einsatzanlass und Priorität bedeuten.

Die Beantwortung der Frage würde demnach einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2.	Wird	seitens	der	Landesregierung	eine	aktuelle	Statistik	zur	Inter-
	ventic	onszeit d	ler La	andespolizei in M	eckle	nburg-Vo	rpommer	n ge	führt?

- a) Wenn nicht, warum?
- b) Ist die Erhebung einer solchen Statistik geplant?

Zu 2	
Nein.	
Zu a)	
Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.	
Zu b)	
Nein.	

3. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht eine festgeschriebene Hilfsfrist beim Rettungsdienst (siehe § 8 Abs. 2 Nr. 7 RDG M-V) vor und einen Richtwert bei der Feuerwehr (siehe § 7 Abs. 4 FwOV M-V). Aus welchen Gründen gibt es keine festgeschriebenen Interventionszeiten bei der Landespolizei?

Die Öffentlichkeit hat den berechtigten Anspruch, dass die Polizei – über die allgemeine polizeiliche Präsenz hinaus – bei jedwedem Hilfebedarf schnell und verlässlich vor Ort ist. Gleiches gilt aus polizeilicher Sicht insbesondere für Reaktionszeiten und -möglichkeiten bei Notruf- und Soforteinsätzen.

Ziel der Landespolizei ist es, lageangepasst immer eine ausreichende Anzahl an Personal und Ausstattung vorzuhalten, um jederzeit rechtzeitig und effektiv auftretende Notfälle bearbeiten und bewältigen zu können.

Rettungskräfte der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes erreichen ihren Einsatzort in der Regel von einem festgelegten Standort, dessen Lage sich an den Anforderungen an eine festgelegte Reaktionszeit orientiert. Da die Einsatzkräfte der Landespolizei dagegen ihre Einsätze im Regelfall erhalten, während sie sich in polizeilichen Präsenzstreifen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Polizeireviere bewegen, sind die Reaktionszeiten der Landespolizei und des nichtpolizeilichen Rettungswesens grundsätzlich nicht miteinander vergleichbar.

4. Welchen Interventionszeitraum sieht die Landesregierung bei Polizeieinsätzen, die sofortiges polizeiliches Handeln erfordern, als angemessen an?

Die Festlegung eines Interventionszeitraumes kann nicht erfolgen, da die Länge der Reaktionszeit immer im Einzelfall zu betrachten ist. Ferner ist sie von regionalen sowie belastungs- und einsatzspezifischen Faktoren abhängig. In kreisfreien Städten kann es auf Grund einer höheren Streifendichte und kurzer Anfahrtswege im Einzelfall eine geringere Reaktionszeit geben als auf dem Land. Durch die Verwendung von Sonder- und Wegerechten kann in jedem Einzelfall eine "Verkürzung" der Anfahrtszeit erfolgen. Grundsätzlich trifft die Landespolizei bei Einsätzen mit hoher Priorität bereits nach wenigen Minuten ein, während bei sonstigen Einsätzen ohne besondere Priorität die Interventionszeit in Phasen von besonderer Einsatzbelastung auch länger sein kann. Auch der momentane Standort der zur Verfügung stehenden Streifen bei Eingang eines Notrufes sowie die aktuelle Verkehrs- und Wetterlage sind für die Reaktionszeit von Bedeutung.

5. Kann die Landesregierung garantieren, dass die Polizei bei Einsätzen besonderer Schwere (Priorität 1 und 2) innerhalb von zehn Minuten (angelehnt an die Hilfsfrist des Rettungsdienstes) landesweit am Einsatzort eintrifft?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen. Die aktuelle Aufbau- und Ablauforganisation der Landespolizei wird als angemessen angesehen, um eine schnellstmögliche Verfügbarkeit von Polizeikräften an Einsatz- und Tatorten, insbesondere denen mit besonderer Priorität, sicherzustellen.